

Landratssitzung vom 7. Februar 2023

Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwaltsgesetz, AnwG)

Änderungsantrag des Regierungsrates zuhanden 1. Lesung

[...]

Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben)

¹ Zur Anwaltsprüfung wird zugelassen, wer:

1. (geändert) die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a und Art. 8 Abs. 1 lit. a - c BGFA⁶⁾ erfüllt;
2. (geändert) in der Regel vollberuflich während 12 Monaten in der Schweiz bei einer oder einem im kantonalen Anwaltsregister nach dem BGFA eingetragenen Anwältin oder Anwalt oder in der Rechtspflege praktisch tätig war; und
3. (geändert) **das schweizerische Bürgerrecht besitzt oder** rechtmässig in der Schweiz Wohnsitz hat und zur selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt ist.

² Die praktische Tätigkeit gemäss Abs. 1 Ziff. 2 ist mindestens sechs Monate bei einer Anwältin oder einem Anwalt sowie mindestens sechs Monate im Kanton auszuüben.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

[...]

Begründung:

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) hat im Rahmen der Vorberatung zu Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3 E-AnwG die Frage gestellt, wie Schweizer Bürgerinnen und Bürger die Erfüllung dieser Bestimmung nachweisen können.

Hierzu ist festzuhalten, dass sich diese Ziffer nicht auf Schweizerinnen und Schweizer bezieht. Vielmehr sollte im Zusammenhang mit der Prüfungszulassung von ausländischen Staatsangehörigen eine rechtssichere und transparente Lösung geschaffen werden, welche insbesondere das Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der Europäischen Union achtet und auch zukunftssicher ist. Da im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsabkommen 885 Ausländerausweisen nur noch deklaratorische Wirkung zukommt, überlegt der Bund, EU-Bürgerinnen und Bürgern künftig allenfalls keinen Ausweis mehr abzugeben.

Aus diesem Grund schlägt die Regierung vor, nicht mehr auf eine bestimmte ausländerrechtliche Bewilligung abzustellen, sondern auf die Berechtigung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit, da die anwaltliche Tätigkeit häufig von Selbstständigerwerbenden ausgeübt wird. Ausserhalb des Anwendungsbereichs des Freizügigkeitsabkommens setzt dies in der Regel eine Niederlassungsbewilligung voraus. Schweizer Bürgerinnen und Bürger sind von dieser Nachweispflicht nicht betroffen. Im Bericht an den Landrat zu Art. 8 E-AnwG wird hierzu folgendes festgehalten: "Erforderlich ist neu der Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Wohnsitz in der Schweiz. Wenn die übrigen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind, soll künftig – was die Regel sein wird – ein Wohnsitz in der Schweiz gefordert werden. Schweizer Bürgerinnen und Bürger sollen jedoch, wenn sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, auch ohne Wohnsitz in der Schweiz die Anwaltsprüfung absolvieren können, da ein genügender Bezug durch das Bürgerrecht gegeben ist.". Gesetzlich wurde diese Aussage aber nicht abgebildet.

Um gesetzlich klarzustellen, dass sich der bisherige Änderungsvorschlag von Art. 8 Abs. 1 Ziff.3 E-AnwG nur auf ausländische Personen bezieht, wird dem Landrat zuhanden der 1. Lesung des Gesetzes folgende Änderung beantragt:

Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3 E-AnwG (neu): " **das schweizerische Bürgerrecht besitzt oder** rechtmässig in der Schweiz Wohnsitz hat und zur selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt ist."